

Datenschutz

Sonderseminare für
Betriebs- und Personalräte



Seit Jahresbeginn sind Arbeitgeber verpflichtet, Daten über das Einkommen und weitere Daten aus dem Beschäftigungsverhältnis ihrer Mitarbeiter an eine „Zentrale Speicherstelle“ (ZSS) zu melden. Sicher, viele der weit über 100 Einzeldaten betreffen die meisten der Beschäftigten gar nicht und die „Streiktage“ sind nach Protesten von Gewerkschaften und Datenschutzorganisationen auch aus dem Datenkatalog gestrichen worden. Dennoch birgt die Liste, die der Arbeitgeber von Gesetz wegen übermitteln muss, genug Ansatzpunkte für die Beteiligung bzw. die Mitbestimmung des Betriebsrats: Egal ob es sich um die regelmäßig übermittelten Entgeltdaten handelt oder um fallbezogene „unbezahlte Fehlzeiten“ oder um die „Schildering des vertragswidrigen Verhaltens, das Anlass der Kündigung/Entlassung war (Freitext)“, es sollte überprüft werden, wie bzw. ob eine eventuell bestehende Betriebsvereinbarung über Personaldaten eine ELENA-konforme Datenverarbeitung bereits abdeckt.



Das Seminar enthält die folgenden Schwerpunkte:

- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Rahmen von ELENA
- der Datenkatalog im Einzelnen und Stand der politischen Diskussion um ELENA
- Mitbestimmungsansätze im Rahmen des ELENA-Verfahrens
- Regelung von ELENA in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung

Datenschutz – wer kontrolliert das eigentlich? ■

31.8.2010

Rollen, Rechte und Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und des Landesdatenschutzbeauftragten

Die Einhaltung von Datenschutzvorschriften obliegt in erster Linie dem Arbeitgeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei der Kontrolle, ob der Arbeitgeber seinen Pflichten tatsächlich nachkommt, ist der Betriebsrat nicht auf sich alleine gestellt. Das Bundesdatenschutzgesetz sieht vor, dass die Einhaltung

des Datenschutzrechts sowohl von außen durch den Landesdatenschutzbeauftragten („Fremdkontrolle“) wie auch durch einen internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten („Selbstkontrolle“) kontrolliert wird. Im Seminar wird auch ein Vertreter des Landesdatenschutzbeauftragten Rheinland-Pfalz von seinen Erfahrungen berichten und für Fragen zur Verfügung stehen.



Das Seminar enthält die folgenden Schwerpunkte:

- Die Rolle, die Rechte und die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Der Landesdatenschutzbeauftragte als Institution zur Durchsetzung von Datenschutz
- Beteiligungsansätze für den BR

Der neue Arbeitnehmer- Paragraf 32 BDSG



7.9.2010

Auch das Bundesdatenschutzgesetz ist eine Vorschrift gem. § 80 Abs. 1 BetrVG, auf dessen Einhaltung die Betriebsräte verpflichtet sind hinzuwirken. Seit Ende letzten Jahres sind die Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes gem. Novelle II in Kraft. Beim novellierten Bundesdatenschutzgesetz springt vor allem der neu eingefügte § 32 „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses“ ins Auge. Der Gesetzgeber nimmt nun erstmals speziell auf das Beschäftigungsverhältnis Bezug. Damit ist die Diskussion um ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz nicht hinfällig geworden, doch es ist auch nicht alles beim alten geblieben. Letztendlich gilt auch in diesem Fall, dass sich diese Neuregelung erst einmal in der Praxis beweisen und in der Rechtsprechung konkretisiert werden muss. Daher sollte der Betriebsrat den Verhandlungs- und Interpretationsspielraum dieser Vorschrift kennen.

Das Seminar enthält die folgenden Schwerpunkte:

- Unterschiede des neuen § 32 BDSG zur Regelung im BDSG alte Fassung
- Verknüpfung zwischen Mitbestimmung und BDSG
- Ansatzpunkte für den Betriebsrat



Die Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG

8.9.2010

Eine weitere wichtige Neuerung im novellierten Bundesdatenschutzgesetz sind die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung. Häufig schon arbeiten Unternehmen mit externen Dienstleistern zusammen. Selbst kleine Unternehmen beauftragen in zunehmendem Maße externe Partner für ihre Gehaltsabrechnung. Andererseits verfolgen Unternehmen mit dem IT-Outsourcing auch das Ziel, ihre EDV-Systeme effizient zu betreiben, indem sie z. B. die Wartung durch Externe vornehmen lassen und die eigene Geschäftstätigkeit auf die „Kernkompetenz reduzieren“. Auch konzerninterne Interessen können ausschlaggebend dafür sein, dass Geschäftsprozesse wie die z. B. die computergestützte Personalverwaltung zentralisiert und von den Unternehmen vor Ort abgezogen werden. Wenn personenbezogene Daten den „geschützten Bereich“ des eigenen Unternehmens verlassen bzw. wenn Externe Zugriff auf dieses Daten haben, so müssen die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes berücksichtigt werden, indem insbesondere die konkret bezeichneten Vorgaben gem. § 11 BDSG eingehalten werden.



Das Seminar enthält die folgenden Schwerpunkte:

- Begriffsbestimmung „Auftragsdatenverarbeitung“, auch in Abgrenzung zur Funktionsübertragung
- Neuregelung der Auftragsdatenverarbeitung im § 11 BDSG
- Regelungsansätze für eine Betriebsvereinbarung

TBS Betriebs- und Personalräte- messe 2011

Mitbestimmung – ein Erfolgsmodell

15./16. Februar 2011

CongressForum Frankenthal

Am 15. und 16. Februar 2011 veranstaltet die TBS gGmbH Rheinland-Pfalz ihre zweite Betriebs- und Personalrätemesse zum Thema „Mitbestimmung – ein Erfolgsmodell“.



Hierzu werden die Arbeitnehmervertretungen ihre Betriebe und ihre Aktivitäten im Rahmen der Mitbestimmung darstellen.

An 2 Tagen bietet die Messe

- Möglichkeiten zum Gedankenaustausch mit Betriebs- und Personalräten, MAVen, JAVen und Gewerkschaften
- Gespräche und Diskussionen u. a. mit:
- **Kurt Beck**, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
- **Malu Dreyer**, Sozial- und Arbeitsministerin des Landes Rheinland-Pfalz
- **Prof. Dr. Thomas Breisig**, Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg
- **Günter Wallraff**, Schriftsteller
- **Dietmar Muscheid**, Vorsitzender des DGB Bezirk West
- **Armin Schild**, Bezirksleiter des IG Metall Bezirks Frankfurt
- **Ralf Sikorski**, Landesbezirksleiter der IG BCE Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saarland
- **Uwe Klemens**, Landesbezirksleiter des Ver.di Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Teilnahmebedingungen ■



Die Veranstaltungen richten sich an Betriebs- und Personalräte, Mitarbeiter- und Schwerbehindertenvertretungen und Funktionäre der Gewerkschaften. Eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist nicht erforderlich. Alle Seminare sind Veranstaltungen nach § 37.6 Betr VG, § 41.1 LPersVG, § 46.6 BPersVG, § 19.3 MVG, § 16.1 MAVO und § 96.4 SGB IX, deren Kosten vom Arbeitgeber übernommen werden müssen.

Seminarzeiten

Falls nichts anderes angegeben, beginnen die Seminare jeweils um 9.00 Uhr und enden um 16.30 Uhr, mit einer Stunde Mittagspause.

Teilnahmegebühr

- **Kategorie A:** Kosten für das Seminar, Seminarunterlagen, Tagungsräume und für das gemeinsame Mittagessen
- **Kategorie B:** wie Kategorie A plus die Kosten für Übernachtung und Vollpension im Tagungshotel
- **Kategorie C:** wie Kategorie B plus eine Übernachtung mit Frühstück bei Anreise am Vortag

Das Seminarhonorar ist umsatzsteuerfrei, auf alle anderen Kosten (Hotel-, Verpflegungskosten und evtl. anfallende Raummiete) werden 7% MwSt. berechnet. Welche Preiskategorie bei einem bestimmten Seminar gewählt werden kann, ist jeweils bei der Seminarbeschreibung angegeben; nicht bei jedem Seminar sind alle 3 Kategorien möglich. In keinem Fall sind in den Teilnahmegebühren An- und Abreisekosten enthalten; diese müssen individuell mit dem Arbeitgeber abgerechnet werden. Die Rechnung für die Teilnahmegebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt zu begleichen.

An- und Abmeldungen

Wir bitten darum, sich möglichst frühzeitig (spätestens 4 Wochen vor Seminarbeginn) zum Seminar anzumelden. Die verbindliche Anmeldung muss schriftlich erfolgen und wird von uns schriftlich bestätigt. Sie soll (per Fax oder Post) an die TBS gGmbH Rheinland-Pfalz, 55116 Mainz, Kaiserstr. 26-30, Fax Nr. 06131 / 22 61 02 geschickt werden oder über unsere Homepage www.tbs-rheinlandpfalz.de per e-Mail. Mit der Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen anerkannt. Für die Teilnahme ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Gremiums erforderlich.

Bei Abmeldungen vor der Stornofrist (4 Wochen vor Seminarbeginn) wird eine eventuell schon gezahlte Teilnahmegebühr vollständig erstattet. Wird nach der Stornofrist die Seminarteilnahme wieder abgesagt oder erscheint ein/e Teilnehmer/in ohne Absage nicht bei dem Seminar, so sind wir leider gezwungen, die volle Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen, es sei denn, es wird ein/e ErsatzteilnehmerIn benannt. Maßgebend ist jeweils der Posteingang bei uns. Eine Abmeldung kann nur schriftlich (per Fax oder Post) durchgeführt werden. Seminare der BEST werden direkt durch diese in Rechnung gestellt und abgewickelt.

Hinweis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz

Die Anmelde Daten der TeilnehmerInnen werden mittels EDV bei uns solange gespeichert, wie es für die Abwicklung erforderlich ist. Danach werden sie wieder gelöscht bzw. anonymisiert.

Seminaranmeldung



Angabe zum Seminar

Nr. _____ Zeit _____

Titel _____

Ort _____

Preiskategorie (bitte ankreuzen) **A** **C**

Angaben zur Person

Vorname, Name _____

Firma _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Firmenadresse

Straße _____

Postleitzahl _____ Stadt _____

Sind Sie Mitglied in Betriebsrat Personalrat
 Mitarbeitervertretung Sonstige

Personalrat im Öffentlichen Dienst des Landes

Statistische Angaben:

DGB-Region _____

zuständige Gewerkschaft _____

Ich erkenne die Teilnahmebedingungen an.

Unterschrift _____



TBS gGmbH
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz

Tel.: 06131/28 835-0
Fax: 06131/22 6102
info@tbs-rheinlandpfalz.de
www.tbs-rheinlandpfalz.de